



GEMEINDE  
TURBENTHAL



GOLD

**Turbenthal**  
natürlich nachhaltig

# ENERGIEFONDSREGLEMENT

vom 10. Juli 2012

Stand 01. Januar 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Finanzierung	3
Art. 4	Zuständigkeit	3

### **Voraussetzungen zur Förderung**

Art. 5	Grundsatz	3
Art. 6	Sachliche Voraussetzungen	4

### **Förderbereiche**

Art. 7	GEAK	4
Art. 8	Sanierung der Gebäudehülle	4
Art. 9	Einbau Warmwasserkollektoren	5
Art. 10	Erstellung Photovoltaikanlagen	5
Art. 11	Einbau Holzheizungen	5
Art. 12	Anschlüsse an Wärmeverbände	6
Art. 13	Andere Anlagen und Projekte	7

### **Ausrichtung der Beiträge**

Art. 14	Grundsätze	7
Art. 15	Form	7
Art. 16	Auflagen und Bedingungen	7
Art. 17	Zeitpunkt der Auszahlung	8
Art. 18	Rückforderung von Beiträgen	8
Art. 19	Verjährung	8

### **Schlussbestimmungen**

Art. 20	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Grundlage

Gestützt auf Art. 23 Abs. 4 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat dieses Energiefondsreglement.

### Art. 2

Gegenstand

Das Reglement umfasst die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Verwendung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

### Art. 3

Finanzierung

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Turbenthal vom 13. März 2012 ist der Energiefonds mit einem jährlichen Betrag von Fr. 60'000.00 dotiert. Ein allfälliger Restsaldo per Ende Jahr kann für ein vorbildliches ökologisches Projekt der Politischen Gemeinde oder der Schulgemeinden verwendet werden. Der Gemeinderat entscheidet darüber auf Empfehlung der Energiekommission.

### Art. 4

Zuständigkeit

Über Beiträge aus dem Energiefonds befindet die Energiekommission. Davon ausgenommen sind Beiträge an Photovoltaikanlagen, über die der Ressortvorstand und der Abteilungsleiter Hochbau und Liegenschaften zusammen und aufgrund der Ansätze gemäss Art. 10 entscheiden.

## Voraussetzungen zur Förderung

### Art. 5

Grundsatz

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfes von Gebäuden;
- b) sie führt zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses;
- c) sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie;
- d) sie führt zur Produktion CO<sub>2</sub>-neutraler Energie.

Biomasse gilt nur dann als CO<sub>2</sub>-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.

## **Art. 6**

Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Turbenthal ausgeführt;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) Mit der Realisierung wird erst nach dem Erlass der kommunalen Beitragsverfügung begonnen.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches gelten.

## **Förderbereiche**

### **Art. 7**

GEAK<sup>1)</sup>

Die Erstellung des GEAK mit Beratungsbericht für bestehende Bauten wird mit folgenden Beiträgen gefördert:

Ein-/Zweifamilienhaus	pauschal Fr. 300.00
MFH ab 3 Wohnungen	pauschal Fr. 500.00
Nichtwohnbauten	pauschal Fr. 800.00

### **Art. 8**

Sanierung der Gebäudehülle<sup>2)</sup>

Die energetische Sanierung der Gebäudehülle wird in Ergänzung des nationalen Gebäudeprogrammes finanziell unterstützt, wenn mindestens zwei Elemente der Hülle modernisiert werden.

Der Beitrag beläuft sich bei Einfamilienhäusern auf 50 % des Beitrages des nationalen Gebäudesanierungsprogrammes, maximal Fr. 5'000.00.

Die Beiträge bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten betragen 35 % des Beitrages des nationalen Gebäudesanierungsprogrammes, maximal Fr. 15'000.00.

## Art. 9

Einbau Warmwasserkollektoren

Der Einbau von Warmwasserkollektoren wird finanziell unterstützt.

Bei einem Einfamilienhaus beträgt die Unterstützung Fr. 1'000.00, bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten Fr. 2'000.00. Der Beitrag wird unabhängig von anderen Unterstützungen gewährt.

Art. 9 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Juli 2017 geändert. Beiträge werden neu unabhängig von anderen Unterstützungen ausgerichtet.

## Art. 10

Erstellung Photovoltaikanlagen

Die Erstellung von Photovoltaikanlagen wird mit einem finanziellen Beitrag unterstützt, unabhängig davon, ob die produzierte Energie selber verwendet oder ins Netz eingespeisen wird. Dabei gelangen folgende Ansätze zur Anwendung:

Angebaut	▪ Erste 10 kWp	Fr.	150.00	pro kWp
	▪ Weitere 20 kWp	Fr.	75.00	pro kWp
Dachintegriert	▪ Erste 10 kWp	Fr.	225.00	pro kWp
	▪ Weitere 20 kWp	Fr.	110.00	pro kWp

Art. 10 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 angepasst. Die Entschädigungsansätze wurden reduziert und Beiträge für Anlagen über 30 kWp gestrichen (erhöhte Förderung durch den Bund).

## Art. 11

Einbau Holzheizungen

Der Einbau einer Holzheizung wird finanziell unterstützt, wenn die Holzheizung:

- das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist;
- bei einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung ersetzt;
- das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder einer gleichwertigen Prüfung trägt;
- die Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung einhält.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Der Beitrag beläuft sich bei Anlagen mit einer Leistung bis 40 kW auf pauschal Fr. 4'000.00. Bei Anlagen mit einer Leistung von über 40 kW beträgt der Beitrag Fr. 100.00 pro kW, maximal Fr. 15'000.00.

## Art. 12

Gesuche um Förderbeiträge an Wärmenetze müssen vor Installationsbeginn eingereicht und bewilligt werden.

Beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, wenn damit der Heizenergiebedarf eines bestehenden, bereits beheizten Gebäudes gedeckt wird. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind (ab Datum der GVZ-Schlusschätzung). Es werden nur Förderbeiträge ausgerichtet, wenn im entsprechenden Gebäude nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige zentrale Wärmeherzeugung vorhanden ist.

Unterstützt werden Anschlüsse an Wärmenetze, bei denen die Wärme zu mindestens 80 % aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erd-/Umweltwärme) stammt. Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 4 erreichen.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Heizung angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.

Bei der Erstellung einer neuen hydraulischen Wärmeverteilung sind die Kosten für neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beitragsberechtigt, sofern eine Elektrodirektheizung ohne Heizwärmeverteilung (Einzelraumheizungen) ersetzt wird.

Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. die Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.

Folgende Förderbeiträge werden ausgerichtet:

a) Einmaliger Förderbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)

- Ein-/Zweifamilienhaus                      pauschal Fr. 1'500.00
- MFH ab 3 Wohnungen                      pauschal Fr. 3'000.00
- Nichtwohnbauten                              pauschal Fr. 3'000.00

b) Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung

- Ein-/Zweifamilienhaus                      pauschal Fr. 2'000.00
- MFH ab 3 Wohnungen pro  
Wohnung                                      pauschal Fr. 500.00
- Nichtwohnbauten                              pauschal Fr. 2'000.00

## **Art. 13**

Andere Anlagen  
und Projekte

Bezüglich der Förderung weiterer Anlagen und Projekte wie Biogasanlagen, Wärmeverbünde, Abwärmenutzungen, Minienergie-P-Neubauten, Studien, Verbrauchsanalysen in Unternehmen usw. entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall auf entsprechendes Gesuch und aufgrund der Empfehlung der Energiekommission.

## **Ausrichtung der Beiträge**

### **Art. 14**

Grundsätze

Gesuche werden nur behandelt, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel. Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

### **Art. 15**

Form

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet.

### **Art. 16**

Auflagen und  
Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere betreffend:

- a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf;
- b) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen;
- c) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist;
- d) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Gemeindeorgane zu Demonstrationszwecken;
- e) die Verwendung von beispielhaften Anlagen für die Öffentlichkeitsarbeit.

## **Art. 17**

Zeitpunkt der  
Auszahlung

Der zustehende Förderbeitrag wird nach Erstellung der Anlage und nach Vorlage der benötigten Zertifikate und/oder der Abrechnung ausbezahlt.

Bei Bedarf kann die Energiekommission einen Fachmann mit der Ausführungskontrolle beauftragen.

## **Art. 18**

Rückforderung  
von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden;
- c) Auflagen verletzt wurden.

## **Art. 19**

Verjährung

Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Energiekommission vom Grund der Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

## **Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

## **Art. 20**

Das Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Turbenthal, 10. Juli 2012

Gemeinderat Turbenthal

Georg Brunner

Jürg Schenkel

<sup>1)</sup> GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone (zeigt auf, wie viel Energie ein Gebäude verbraucht)

<sup>2)</sup> Für die Minergie- und Minergie-P-Sanierung von bestehenden Bauten wird keine zusätzliche kommunale Unterstützung gewährt, da die kantonalen Förderbeiträge ausreichend bemessen sind